

---

## VERPFLICHTENDER SONDEREXPORT DER DATEN DES JAHRES 2014 IM APRIL/MAI 2015 (STAND: 17.03.2015)

---

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie auf den im April/Mai 2015 anstehenden Sonderexport von Daten der externen stationären Qualitätssicherung des Erhebungsjahres 2014 hinweisen. Sie finden hier die notwendigen Informationen darüber, auf welcher Grundlage die Krankenhäuser zum Sonderexport verpflichtet sind, welche Daten übermittelt werden müssen, wann die Übertragung zu erfolgen hat und auf welchem Weg die Übertragung erfolgt. Weitere Informationen zum Verfahren und zu den Möglichkeiten, frühzeitig mit Testinstanzen die Übermittlung zu erproben, finden Sie auch unter <http://www.sqg.de/datenservice/spezifikationen-downloads/verfahrensjahr-2014>, dort unter der Registerkarte XML-Sonderexport.

### Welche Krankenhäuser sind zum Sonderexport verpflichtet?

Zum Sonderexport verpflichtet sind Krankenhäuser, die im Verfahrensjahr 2014 in einem der folgenden Leistungsbereiche gem. der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL 2014) dokumentationspflichtig waren (QSKH-RL 2014 Anlage 1 i.V.m. §2 Abs. 1 S. 1 der Anlage 2):

- Leistungsbereich 11: Hüft-Endoprothesen-Erstimplantation (17/2)
- Leistungsbereich 12: Hüft-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/3)
- Leistungsbereich 15: Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation (17/5)
- Leistungsbereich 16: Knie-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/7)

**Wichtig:** Übertragen werden im Sonderexport ausschließlich die Daten gesetzlich versicherter Patienten!

### Auf welcher Grundlage beruht die Verpflichtung zum Sonderexport?

Durch die QSKH-RL werden die stationären Leistungserbringer verpflichtet, die gemäß der Spezifikation 2014 in den Follow-up Verfahren erhobenen Patientendaten der externen stationären Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Sie können die Richtlinien unter folgenden Links herunterladen:

RL 2014: [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-790/QSKH-RL\\_2013-06-20.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-790/QSKH-RL_2013-06-20.pdf)

RL 2015: [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-935/QSKH-RL\\_2014-12-04-und-2014-06-19.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-935/QSKH-RL_2014-12-04-und-2014-06-19.pdf).

Das AQUA-Institut wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Institution nach § 137a SGB V mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

### Ersetzt der Sonderexport die regulären jährlichen Datenlieferungen?

Nein. Der Sonderexport wird zum Zwecke der Erprobung zusätzlich durchgeführt. Das bedeutet für Sie, dass Sie

1. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2014 **ohne patientenidentifizierende Daten** zu den üblichen Fristen gemeinsam mit den Daten der anderen Module über den bekannten Datenfluss im csv-Format übermitteln müssen,

2. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7 des Jahres 2014 mit patientenidentifizierende Daten im Rahmen dieses Sonderexports vom 1. April bis 31. Mai 2015 erneut und zusätzlich exportieren müssen.

Auch im Sonderexport sind also ausschließlich Daten des Jahres 2014 zu übermitteln.

## Welche Schritte müssen vor dem Sonderexport unternommen werden?

Falls Ihre QS-Software extern erstellt wird, setzen Sie bitte Ihren Softwareanbieter über den Inhalt dieses Merkblattes in Kenntnis. Die Softwareanbieter sind über die technischen Voraussetzungen informiert und können sich bei Bedarf mit uns in Verbindung setzen.

## An wen werden die Daten des Sonderexports geschickt?

Bei den Follow-up-Verfahren handelt es sich ausschließlich um indirekte Verfahren. Sie liefern Ihre Daten demnach auch im Rahmen dieses Sonderexports an die Datenannahmestelle (DAS) der für Sie zuständigen Landesgeschäftsstelle. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Landesgeschäftsstelle. Siehe dazu Tabelle 1 unten.

Bundesland	DAS	Kontaktadresse	Email für Datenübermittlung LE -> DAS
Baden-Württemberg	Geqik	info@geqik.de	<a href="mailto:daten@geqik.de">daten@geqik.de</a>
Bayern	BAQ	mail@baq-bayern.de	<a href="mailto:daten@baq-bayern.de">daten@baq-bayern.de</a>
Berlin	QBB	kontakt@qbb-online.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Brandenburg	LQS-BrB	lqs-brandenburg@laekb.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Bremen	HBKG	qb@qbbremen.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Hamburg	EQS	qsdialog@eqs.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Hessen	GQH	mail@gqhnet.de	<a href="mailto:datenservice@gqhnet.de">datenservice@gqhnet.de</a>
Meck.-Vorpommern	KGMV	eqs@kgmv.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Niedersachsen	PGS-QS	pgs-qs@nkgev.de	<a href="mailto:gs-daten@nkgev.de">gs-daten@nkgev.de</a>
NRW	QS-NRW	anfragen@qs-nrw.org	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Rheinland-Pfalz	SQMed	mail@sqmed.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Saarland	QB-S	buecheler@qb-saarland.de	<a href="mailto:hoelger@qb-saarland.de">hoelger@qb-saarland.de</a>
Sachsen	SLAEK	pgsqs@slaek.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Sachsen-Anhalt	AEKSA	pgs-quali@aeksa.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>
Schleswig-Holstein	KGSH	proqs@kgsh.de	<a href="mailto:proqs@kgsh.de">proqs@kgsh.de</a>
Thüringen	LAEK-T	qs@laek-thueringen.de	<a href="mailto:xml Daten@bqs-institut.de">xml Daten@bqs-institut.de</a>

Tabelle 1 Datenannahmestellen für den Sonderexport im Frühjahr 2015

Weitere Informationen zur Erprobung des Follow-up gemäß der QSKH-Richtlinie finden Sie unter dem Link [https://www.sqg.de/entwicklung/technische\\_entwicklung/stationaere\\_qs/projekt-follow-up-uebersicht.html](https://www.sqg.de/entwicklung/technische_entwicklung/stationaere_qs/projekt-follow-up-uebersicht.html).

Letzte Änderung (17.03.2015) – Korrektur der Mailadressen für Nordrhein-Westfalen in Tabelle 1